

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 23. Februar 2021, mit dem das Gesetz über die Gewährung von Sozialunterstützung (Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz – StSUG) erlassen und das Steiermärkische Sozialhilfegesetz, das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz, das Steiermärkische Behindertengesetz und das Steiermärkische Grundversorgungsgesetz geändert werden

Der Landeshauptmann der Steiermark hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 22. April 2021.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Arbeit, für Inneres, für Justiz sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst und das Bundesministerium für Finanzen um federführende Vorbereitung des Beschlusses der Bundesregierung ersucht. Keines der mitbefassten Bundesministerien hat einspruchsbegründende Bedenken geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann der Steiermark das angeschlossene Schreiben zu richten.

16. April 2021

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister

An den
Herrn Landeshauptmann
der Steiermark

Hofgasse 15
8010 Graz

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

Dr.ⁱⁿ Christina Pfau
Sachbearbeiterin

Christina.Pfau@bmf.gv.at
+43 1 51433 502083
Johannessgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2021-0.154.289

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 23. Februar 2021, mit dem das Gesetz über die Gewährung von Sozialunterstützung (Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz – StSUG) erlassen und das Steiermärkische Sozialhilfegesetz, das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz, das Steiermärkische Behindertengesetz und das Steiermärkische Grundversorgungsgesetz geändert werden; Ihr Schreiben vom 25. Februar 2021, Zl. ABT03VD-69199/2019-17

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt